

Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Telefax: 0512/508-2475

E-Mail: wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR: 0059463

Bergbahnen
Speicherteich
naturschutzrechtliches Verfahren - Versagung

Geschäftszahl IIIa1-W-15.025/43

Innsbruck, 02.03.2007

BESCHEID

Die Bergbahnen , vertreten durch den Geschäftsführer , hat mit Antrag vom 16. Jänner 2004 unter Vorlage von Projektunterlagen, verfasst von und der vom 01. November 2003, Projektnummer bei der Tiroler Landesregierung um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage insbesondere die Errichtung des Speicherteiches angesucht.

Die Deponieflächen für den Bodenaushub (das im Zuge der Bauarbeiten des Speicherteiches anfallende Überschussmaterial) sind nicht Teil des naturschutzrechtlichen Verfahrens.

SPRUCH

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, entscheidet über den Antrag der Bergbahnen , vertreten durch den Geschäftsführer , auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage insbesondere die Errichtung, den Bestand und den Betrieb des Speicherteiches samt Nebenanlagen wie folgt:

Dem Antrag wird **keine Folge** gegeben.

6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7-9 - <http://www.tirol.gv.at> - Bitte Geschäftszahl immer angeben!

Der Bergbahnen [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] wird die **beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung** für die Erweiterung der Beschneigungsanlage [REDACTED] insbesondere die Errichtung, den Bestand und den Betrieb des Speicherteiches [REDACTED] samt Nebenanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Planunterlagen

- „Speicherteich [REDACTED] verfasst von [REDACTED] und der [REDACTED] [REDACTED] bestehend aus den Beilagen 01 bis 06 und den Plänen Nr. 01 bis 15, vom 01. November 2003, Projektnummer [REDACTED] [Teil dieses Projektes ist die Vegetationserhebung für das Projekt „Speicherteich [REDACTED]“ in [REDACTED] (Schigebiet [REDACTED]), verfasst von dem Technischen Büro für Biologie [REDACTED] vom Mai 2003]
- „Naturschutzfachliches Gutachten Speicherteich [REDACTED] vom November 2005, verfasst vom Umweltbüro [REDACTED]

gemäß den §§ 3 Abs. 8, 6 lit. e und lit. h sowie 9 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 TNSchG 2005 sowie gemäß den §§ 2 und 3 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (TNSchVO 2006), LGBl. Nr. 39/2006, in Verbindung mit § 29 Abs. 6 TNSchG 2005 **versagt**.

Hinweis für die Gebühr:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2006, sind der Antrag mit **Euro 13,00** zu vergebühren:

Der Gesamt-Gebühren-Betrag von Euro 13,00 ist in dem im beiliegendem Zahlschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und ist ebenfalls binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

HINWEIS:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,00 zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Zahlschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf eine entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Zahlscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

BEGRÜNDUNG

4. Verfahrensablauf:

Mit Schriftsatz vom 16. Jänner 2004, ha. eingelangt am 30. Jänner 2004, hat die Bergbahnen [REDACTED] bei der Tiroler Landesregierung um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage [REDACTED], insbesondere die Errichtung des Speicherteiches [REDACTED] angesucht.

Am 15. September 2004 fand in gegenständlicher Angelegenheit im Gemeindeamt [REDACTED] eine mündliche Verhandlung statt, anlässlich derer sowohl der naturkundliche Amtssachverständigen als auch der Vertreter des Landesumweltanwaltes eine Stellungnahme abgegeben haben.

Mit Schriftsatz vom 25. November 2005 wurde im Auftrag des Antragstellers ein naturschutzfachliches Gutachten des Umweltbüros [REDACTED] für die Errichtung des Speicherteiches [REDACTED] der Behörde vorgelegt.

Mit Schriftsatz vom 23. Juni 2006 hat der naturkundliche Amtssachverständigen eine abschließende gutachtliche Stellungnahme abgegeben.

5. Sachverhalt:

5.1. Allgemeines:

Die Bergbahnen [REDACTED] betreibt eine Beschneiungsanlage im Skigebiet [REDACTED]. Derzeit besteht die Anlage aus vier Pumpstationen sowie den Transport- und Schneileitungen, wobei die Entnahme des Schneiwassers aus der [REDACTED] Ache im Ausmaß von 80 l/s erfolgt.

Aufgrund wirtschaftlicher und schneitechnischer Überlegungen ist mit gegenständlichem Projekt geplant, eine Erweiterung der Anlage durch Errichtung eines Speicherteiches vorzunehmen.

2.2. Lage:

Der Standort des geplanten Speicherteiches befindet sich in einer durchfeuchten Geländemulde unmittelbar südöstlich der Bergstation der 8KSB [REDACTED] auf einer Seehöhe von 1.575 müA (Dammkrone) im Bereich der [REDACTED] Alm auf dem Gemeindegebiet [REDACTED].

Durch gegenständliches Vorhaben werden folgende Grundstücke berührt:

KG [REDACTED]

KG [REDACTED]

KG [REDACTED]

Im Rahmen der Variantenprüfung wurden vier weitere Standorte für den Speicherteich geprüft. Die Entscheidung für den Standort [REDACTED] wurde aufgrund des sich dort ergebenden größten Nutzvolumens mit 108.000 m³ bei niedrigen Spezifischen Investitionskosten gefällt.

2.3. Geplante Maßnahme:

4.1.1. Allgemeines:

Die geplante Erweiterung sieht die Errichtung eines Speicherteiches samt den dazugehörigen Pump- und Steuerungselementen, sowie die Verlegung von Transportleitungen und Beschneigungsleitungen vor.

Durch die geplante Erweiterung soll aus dem derzeit bestehenden Beschneigungssystem mit Stichleitungen ein Ringsystem geschaffen werden, das den Zusammenschluss mit bestehenden Beschneigungsanlagen der benachbarten Seilbahngesellschaften ermöglichen soll. Durch den Ausbau der Beschneigungsanlage ändert sich jedoch nicht die Konsenswasserentnahme an der [REDACTED] Ache. Hingegen ist eine Erweiterung der Beschneigungsfläche um ca. 13,75 ha vorgesehen, woraus ein zusätzlicher jährlicher Wasserbedarf von ca. 43.370 m³ resultiert.

4.1.2. Zuleitung zum Speicherteich:

Ausgehend vom bestehenden Leitungssystem wird eine Druckleitung mit anschließender Freispigelleitung verlegt, über welche die Speicherteichbefüllung erfolgen soll.

4.1.3. Speicherteich:

Kernstück der gesamten Erweiterung bildet der Speicherteich mit einem Nutzvolumen von 108.000 m³. Der Speicherteich wird im Bereich der [REDACTED]alm situiert und weist eine maximale Länge von 180 m und eine maximale Breite von 125 m auf. Die größte Tiefe des Speicherteiches beträgt 15 m. Die Errichtung des Speichers erfolgt im Wesentlichen durch Abgraben des anstehenden Bodenmaterials. Dieses wird teilweise für die Ausbildung von Dammschüttungen verwendet und soll zum größten Teil in nahe gelegene Flächen verbracht werden. Es ist eine wasserseitige Böschungsneigung im Maximum von 1:2 vorgesehen. Die Abdichtung gegen den Untergrund erfolgt über Folien.

Kenndaten des Speicherteiches:

Gesamtvolumen	112.000	m ³
Nutzinhalt	108.000	m³
Restvolumen unter Absenkziel	4.000	m ³
Stauziel	1.574,25	m ü.A.
Absenkziel	1.561,00	m ü.A.
min. Kronenkote des Abschlussdammes	1.575,00	m ü.A.
Freibord	0,75	m
tiefste Kote der Dammschüttung (Dammfuß)	ca. 1.563,00	m ü.A.
max. Dammhöhe über luftseitigem Fuß	ca. 12	m
tiefste Kote Speichersohle	1.560,00	m ü.A.
max. Wasserhöhe bei Stauziel	14,25	m
max. Wasserspiegelabsenkung	13,25	m
Wasserspiegelfläche bei Stauziel	ca. 15.700	m ²

größte Länge und Breite des Speicherteichs	180 x 125 m
Wasserseitige Böschungsneigung	1 : 2,4
luftseitige Böschungsneigung	1 : 2,4
Kronenbreite des Abschlussdammes (Uferweg)	5,00 m
Kronenlänge des Abschlussdammes	ca. 560 m
größte Basisbreite des Dammes (horiz. Proj.)	ca. 35 m
Abdichtung: Vlies-geschützte HDPE-Folie, Dicke:	2,0 mm
min. Durchmesser Ablassleitung (GA + HW-Entl.)	300 mm

4.1.1. Leitungssysteme und Pumpstation Speicherteich – Pumpstation 5:

Die Pumpstation 5 stellt das technische Herzstück der Wasserverteilung und Aufbereitung zur Nutzung als Beschneigungswasser dar. Die Pumpstation 5 ist ca. 150 m südlich des geplanten Speicherteichs vorgesehen und beinhaltet im Wesentlichen sämtliche Armaturen, Pumpen, UV-Anlage und Regeleinrichtungen, welche den Transport des Wassers zu den vorgesehenen Schneileitungen sicherstellen. Aufgrund der vorgegebenen Situation mit Beschneigungsflächen, welche über Hochdrucksysteme und solche, die über Niederdrucksysteme beschneit werden, sind zwei Leitungsabgänge vorgesehen. Diese Leitungen münden jeweils in die bestehenden Schneileitungen, um diese mit Wasser und Druckluft zu versorgen. Eine Hauptverbindung stellt jene bis zur Verteilerstation/Pumpstation 6 dar, welche im Bereich [REDACTED] situiert ist.

4.1.2. Überlauf- und Entleerungsleitung:

Im Projekt ist vorgesehen, den Überlauf, welcher als Notüberlauf ausgebildet ist, in den unmittelbar angrenzenden [REDACTED]graben einzubinden. Im Projekt sind diesbezüglich genaue Bemessungen bzw. Berechnungen beinhaltet, welche einen Maximalabfluss von 40 l/s als ungünstigen Fall ermitteln.

Die Entleerung und der Überlauf des Speicherteichs erfolgt hingegen über eine ca. 630 m lange Leitung in Richtung Norden zum [REDACTED]graben. Die maximale Ableitungsmenge ergibt sich im Fall der Notentleerung mit 232 l/s. Diese Wassermenge soll über ein Einleitungsbauwerk in den [REDACTED]graben erfolgen. In dieser Leitung ist ein Verteilerschacht, bezeichnet als AZ2, eingebaut, wo eine Verbindung zu den Anlagenteilen der Beschneigungsanlage [REDACTED] hergestellt werden kann.

4.1. Feststellungen aus naturkundlicher Sicht:

4.1.1. Allgemeines:

Das gegenständliche Projektsgelände liegt am Südhang der [REDACTED] im Bereich der [REDACTED]alm auf einer Seehöhe von 1577 m.ü.A. und erstreckt sich auf einer vernässten Hangverflachung. Anhand der planlichen Darstellung der Vegetationstypen (siehe Abbildung 3 auf Seite 9 des Naturschutzfachlichen Gutachtens Speicherteich [REDACTED] vom Umweltbüro [REDACTED]) ergibt sich, dass sich im Bereich des geplanten Speicherteiches ein Feuchtgebiet im befindet.

Dieses gliedert sich hierbei in zwei unterschiedlich große Teilflächen, die durch einen verhältnismäßig trockenen und flachen Bereich voneinander getrennt sind. Der größere und vom Bau des Speicherteiches

betroffene Teil erstreckt sich hierbei über die gesamte Länge des geplanten Teiches (180 m). Hieraus lässt sich für diesen Moorteil eine Flächengröße von ca. 1 ha errechnen.

Das gesamte Feuchtgebiet wird zum Teil von mäßig nährstoffreichen Almweiden umsäumt, zum Teil von Fichtenwald begrenzt, in dem sich einzelne nährstoffangereicherte Quellbereiche befinden.

Die Vegetation der gegenständlichen Feuchtfläche ist den Hochmoor-Torfmoosgesellschaften, speziell den Bunten Torfmoosgesellschaften (*Sphagnetum magellanicum*) zuzuordnen, die die vorherrschende und bezeichnende Hochmoorgesellschaft der mittleren Berglagen in Mitteleuropa darstellen. Auftretende Sphagnum Arten (*S. magellanicum*, *S. fallax* und *S. rubellum*) und wenige Zwergsträucher charakterisieren hierbei die gegenständliche Moorfläche als ein nasses oligotrophes Übergangsmoor (Zwischenmoor).

Zudem wurden im Kernbereich dieses Zwischenmoores neben den oben erwähnten Sphagnum Arten auch eine geringe Menge an Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und somit typische Vegetationsarten für ein Hochmoor vorgefunden.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Fläche über weite Bereiche um ein Übergangsmoor, welches eindeutig Entwicklungstendenzen zu einem Hochmoor (prioritärer Lebensraum) aufweist.

4.1.2. Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft und den Naturhaushalt von Pflanzen:

Wie aus der Abbildung 3 (Seite 9 des Naturschutzfachlichen Gutachtens Speicherteich [REDACTED] vom Umweltbüro [REDACTED] klar ersichtlich wird nahezu die gesamte Moorfläche (ca. 1 ha) von der geplanten Fläche des Speicherteiches abgedeckt. Auch die vom gegenständlichen Projekt nicht erfassten Randbereiche des Feuchtgebietes sind durch die unmittelbare Nähe zur Baustelle sowie aufgrund ihrer gering verbleibenden Größe auf Dauer nicht zu erhalten.

Mit der Durchführung der gegenständlichen Erweiterung, insbesondere mit dem Bau des Speicherteiches, kommt es daher zu einer gänzlichen Zerstörung des Moores und damit zu massiven und dauerhaften Beeinträchtigungen.

Bei den vom Bau des Teiches direkt betroffenen Flächen handelt es sich zudem um besonders geschützte Standorte nach der TNSchVO 2006 (vgl. § 3), wie etwa das Übergangsmoor, das Hochmoor oder auch das Niedermoor.

Hinzu zählen die am geplanten Speicherstandort vorgefunden Torfmoosarten wie etwa das Sphagnum rubellum, das Sphagnum fallax oder auch das Sphagnum magellanicum zu den gänzlich geschützten Pflanzenarten nach § 2 der TNSchVO 2006.

Auch kann trotz der im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bestenfalls ein Feuchtgebiet mit entsprechenden Pflanzen, keinesfalls aber ein gleichwertiger Moorkomplex geschaffen werden. Die Erhaltung des gegenständlichen Übergangsmoores ist daher nicht möglich.

Die Beeinträchtigungen dieses äußerst schützenswerten Lebensraumes sind als irreversibel anzusehen.

4.1.3. Erholungswert und Landschaftsbild:

Aufgrund der Geländeausformung (Hangverflachung) handelt es sich beim geplanten Standort um eine relativ natürliche Teichanlage. Die Wirkung des Speicherteiches in der Landschaft ist jedoch sehr stark von der Bauausführung abhängig. Vor allem während und nach der Durchführung der Maßnahmen ergeben sich für das Landschaftsbild und den Erholungswert starke Beeinträchtigungen.

Langfristig gesehen hängt jedoch das Ausmaß der Beeinträchtigungen sehr stark von der Bauausführung selbst und den gleichzeitig gesetzten Rekultivierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Oberbodens ab, wobei hier mit max. mittelstarke Beeinträchtigungen gerechnet werden kann.

4.2. Feststellungen zum öffentlichen Interesse:

Das Schigebiet [REDACTED] wird derzeit mit einer bereits bestehenden Beschneiungsanlage betrieben. Das hierzu benötigte Schneewasser wird im Ausmaß von max. 80 l/s aus der [REDACTED] Ache entnommen und mittels Pumpstationen zu den einzelnen Pisten gebracht.

Mit der Verwirklichung des gegenständlichen Projektes, insbesondere mit dem Bau eines Speicherteiches, ist es in Zukunft möglich, die wichtigsten Pisten (Talabfahrten [REDACTED] und [REDACTED] Gipfelabfahrt und Verbindungspisten zum Schigroßraum [REDACTED] in noch kürzerer Zeit effektiv beschneien zu können und so die Schneizeit um mehr als die Hälfte zu reduzieren.

Die Verkürzung der Schneizeit verbessert die Wettbewerbssituation der Konsenswerberin. Deren Schigebiet ist Teil des überregionalen Schigebietes [REDACTED]. An diesem überregionalen Schigebiet sind Gemeinden des [REDACTED] und [REDACTED] tates beteiligt. Darüber hinaus befindet sich das Schigebiet [REDACTED] im Nahbereich der Schigebiete [REDACTED] und [REDACTED].

Im Hinblick auf die Nächtigungszahlen für das Tourismusjahr 2006 liegen die Gemeinden [REDACTED] unter den besten 50 Tourismusgemeinden des Bundeslandes Tirol.

4.3. Stellungnahmen der Parteien:

4.3.1. Stellungnahme des Vertreters des Landesumweltanwaltes:

Der Vertreter des Landesumweltanwaltes spricht sich im Zuge der mündlichen Verhandlung gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus. Am Standort des geplanten Speicherteiches befindet sich ein flächiges Moor, das nach dem Tiroler Naturschutzgesetz besonderen Schutz genießt. In diesem Zusammenhang wird auch auf Art 9 Abs. 1 des Bodenschutzprotokolls der Alpenschutzkonvention hingewiesen, wonach jegliche Hoch- und Flachmoore zu erhalten sind.

Der Vertreter des Landesumweltanwaltes gibt daher zu bedenken, dass durch den Bau des Speicherteiches eine vollkommene Zerstörung des Moores herbeigeführt wird, die auch durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend abgemindert werden kann.

4.3.2. Stellungnahme der betroffenen Grundeigentümer und der Gemeinden:

Seitens der betroffenen Grundeigentümer und der jeweiligen Gemeinden wurden im Laufe des Verfahrens keine Einwände gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung erhoben.

3. Beweiswürdigung:

Die in den Punkten 2.1. bis 2.3.5. getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den Einreichunterlagen und sind unbestritten.

Der naturkundliche Amtssachverständige [REDACTED] hat anlässlich der mündlichen Verhandlung am 15.09.2004 ausdrücklich festgehalten, dass der Standort des geplanten Speicherteiches weite Bereiche eines Übergangsmoores/Zwischenmoores und einen eingeschränkten Bereich eines Hochmoores berührt. Die Errichtung des geplanten Speicherteiches führt zu einer großflächigen Zerstörung dieser Moorbereiche. Seine Aussagen wiederholt der naturkundliche Amtssachverständige in seiner Stellungnahme vom 20.03.2006, Zl. U-30.098/12. Ausdrücklich hält er fest, dass die geplante Errichtung des Speicherteiches die betroffenen Moorbereiche und die dort vorkommenden Lebensräume unwiederbringlich zerstört.

Der naturkundliche Amtssachverständige hat sich insbesondere bei seiner Stellungnahme vom 20.03.2006, Zl. U-30.098/12, auf die von [REDACTED] erarbeitete Unterlage „Vegetationserhebung für das Projekt Speicherteich [REDACTED], Mai 2003, gestützt. Diese Vegetationserhebung ist Teil des Einreichprojektes.

Die Konsenswerberin hat auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung am 15.09.2004 ein naturkundliches Gutachten beim [REDACTED] eingeholt. Dieses „Naturschutzfachliche Gutachten Speicherteich [REDACTED] vom November 2005 hat die Konsenswerberin mit Schriftsatz vom 25.11.2005 der Naturschutzbehörde vorgelegt.

Das Umweltbüro [REDACTED] stellt hierbei auf den Seiten 13 ff in Verbindung mit der auf Seite 9 dargestellten planlichen Abbildung des zitierten Gutachtens wörtlich fest:

*„Im Zentrum des geplanten Speicherteiches befindet sich ein Übergangsmoor (Zwischenmoor) auf einer Hangverflachung. Das Übergangsmoor im Untersuchungsgebiet wird von niedrigwüchsigen Seggenarten dominiert, wobei Torfmoose (*Sphagnum rubellum*) mit großer Deckung vergesellschaftet sind. Typisch für Zwischenmoore ist das Auftreten der Artengarnituren aus Niedermoor- und Hochmoorgesellschaften.“*

Die Schlussfolgerungen im Gutachten des „Umweltbüro [REDACTED] stimmen mit den Aussagen des naturkundlichen Amtssachverständigen überein. Der geplante Speicherteich betrifft eine Moorfläche. Ausgehend von der planlichen Darstellung auf Seite 9 ergibt sich eine Moorfläche von ca. 1 ha. Diese wird durch den Bau des Speicherteiches nahezu vollständig beseitigt.

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des naturkundlichen Amtssachverständigen, der von [REDACTED] erarbeiteten „Vegetationserhebung“ und dem naturfachlichen Gutachten des „Umweltbüro [REDACTED] hat die Naturschutzbehörde die Feststellungen des Kapitels 2.4. getroffen.

Die unter Punkt 2.5. bis 2.6.2. getroffenen Feststellungen ergeben sich aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 15. September 2004, Zl. IIIa1-W-15.025/8, aus den Erläuternden Bemerkungen zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, LGBl. Nr. 10/2005, insbesondere der Übersichtskarte „Schigebiete in Tirol“ sowie der Landesstatistik Tirol, Tourismusstatistik.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Bewilligungstatbestände:

Gemäß § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Landesregierung zu, wenn es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung nach einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung der Landeshauptmann zuständig ist, bedarf.

Da für gegenständliches Vorhaben auch eine wasser- und forstrechtliche Bewilligung durch den Landeshauptmann erforderlich ist, kommt § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 zum Tragen.

Nach § 6 lit. e TNSchG 2005 bedarf die Errichtung von Schneeerzeugungsanlagen grundsätzlich einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Nach § 6 lit. h TNSchG 2005 bedürfen Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß von mehr als 5.000 m² berührter Fläche grundsätzlich einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern sie nicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz bewilligungspflichtig sind.

Gemäß § 9 TNSchG 2005 bedürfen in Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften unter anderem das Ausbaggern, die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie Geländeabtragungen und jede sonstige Veränderung der Bodenoberfläche einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 3 Abs. 8 TNSchG 2005 ist ein Feuchtgebiet ein vom Wasser geprägter, in sich geschlossener und vom Nachbargebiet abgrenzbarer Lebensraum mit den für diesen charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Dazu gehören insbesondere auch Röhrichte und Großseggensümpfe, Quellfluren und Quellsümpfe, Flach- und Zwischenmoore, Hochmoore, Moor- und Bruchwälder.

Die §§ 2 und 3 TNSchVO 2006 enthalten für geschützte Pflanzenarten laut Anhang IV. lit. b der Habitat-Richtlinie, für andere wildwachsende Pflanzenarten und für die Arten gefährdeter besonderer Pflanzengesellschaften verschiedene, näher umschriebene Verbote.

Der geplante Speicherteich berührt weite Teile einer Moorfläche. Im Bereich des geplanten Standortes kommen unter anderem niedrigwüchsige Seggenarten und damit für Moore und Feuchtgebiete typische Pflanzenarten vor. Der betroffen Standort ist daher als Feuchtgebiet im Sinne des § 3 Abs. 8 TNSchG 2005 zu qualifizieren. Der mit der Errichtung des Speicherteiches verbundene Eingriff bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 9 TNSchG 2005.

Zudem kommt es durch den Bau des Speicherteiches (180m x 125m) und der für die Erweiterung der Beschneigungsanlage erforderlichen Anlagenteile zu Geländeabtragungen im Sinne des § 6 lit. h TNSchG 2005.

Das geplante Vorhaben erfüllt somit auch den Tatbestand des § 6 lit. e und h TNSchG 2005.

Das geplante Vorhaben wirkt sich auf geschützte Pflanzenarten laut Anhang IV. lit. b der Habitat-Richtlinie, auf andere wildwachsende Pflanzenarten und auf die Arten gefährdeter besonderer Pflanzengesellschaften aus. Die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen widersprechen den Verboten der §§ 2 und 3 TNSchVO 2006.

4.2. Bewilligungsvoraussetzungen:

Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach § 9 TNSchG 2005 nur erteilt werden,

- wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht beeinträchtigt oder
- wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 darf für Ausnahmen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 und 3 lit. a TNSchG 2005 eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn die im § 23 Abs. 5 TNSchG 2005 definierten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Bewilligung ist nach § 29 Abs. 6 TNSchG 2005 zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

Das Verfahrensergebnis hat jedenfalls gezeigt, dass insbesondere das vorhandene Moor durch die Errichtung des Speicherteiches fast vollständig zerstört wird und damit unwiederbringliche Lebensräume verloren gehen. Die Verwirklichung des Vorhabens führt zu massiven Beeinträchtigungen der gemäß § 1 lit. a, lit. c und lit. d TNSchG 2005 geschützten Schutzgüter. Es ist daher eine Interessenabwägung nach § 29 Abs. 2 lit. a Z. 2 TNSchG 2005 durchzuführen.

4.3. Interessensabwägung:

Aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen des § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 ergibt sich die Verpflichtung der Behörde, eine Interessensabwägung durchzuführen. Dabei hat die Naturschutzbehörde zuerst zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie die langfristigen öffentlichen Interessen, denen die Verwirklichung des Vorhabens dienen soll, gegenüber zu stellen.

4.3.1. Bewertung der festgestellten Beeinträchtigungen:

Im gegenständlichen Fall hat die Verwirklichung des geplanten Projektes, insbesondere der Bau des Speicherteiches, eine vollkommene Zerstörung des Moores zur Folge. Aufgrund der Situierung des Speicherteiches sind nahezu die gesamten Moorflächen davon betroffen, sodass die Erhaltung des Moores einschließlich der vom Projekt nicht betroffenen Randflächen nicht gewährleistet werden kann.

Auch durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kann keinesfalls für das zerstörte Übergangsmoor ein gleichwertiger Moorkomplex geschaffen werden. Mit der Erhaltung der laut Projekt vorgesehenen Vegetationseinheiten kann das Bestehen eines Übergangsmoores nicht gesichert werden. Im besten Fall

kann davon ausgegangen werden, dass nur ein Feuchtgebiet mit den entsprechenden Pflanzen geschaffen wird.

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen würde daher das Moor in seiner Gesamtheit unwiederbringlich zerstören.

Zudem ergibt sich aus Art 9 Abs. 1 des Bodenschutzprotokolls der Alpenschutzkonvention, dass jegliche Hoch- und Flachmoore zu erhalten sind.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass das gegenständliche Projekt den Interessen des Naturschutzes erheblich widerspricht und auch bei entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen die massiven und irreversiblen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht entsprechend abgemindert werden können.

An der Erhaltung der Unversehrtheit der betroffenen Flächen besteht daher sehr hohes, über die Region hinausgehendes Interesse.

4.3.2. Langfristig öffentliche Interessen:

Das gegenständliche Vorhaben dient vorwiegend der Errichtung eines Speicherteiches für das Schigebiet

Aufgrund des Speicherteiches können die bestehenden Schneigeräte in Zukunft mit mehr Wasser beschickt werden, das zu einer höheren Schneemengenproduktion pro Zeiteinheit führt. Kältefenster, also Zeitabschnitte mit für die Beschneigung geeigneten Temperaturen, können dadurch effizienter ausgenützt werden. Langandauernde Kälteperioden wären für die Grundbeschneigung nicht mehr essentiell.

Wesentliches Ziel des geplanten Vorhabens ist die Reduzierung der Schneizeit, um damit die bestehende Wettbewerbssituation gegenüber den benachbarten Schigebieten zu verbessern.

4.3.3. Wertentscheidung der Behörde:

Der Erhaltung der betroffenen Moorfläche kommt aus naturschutzrechtlicher Sicht ein hohes Interesse zu. Der Gesetzgeber hat Feuchtgebiete und damit auch Moore unter besonderen Schutz gestellt. Bei Mooren handelt es sich um ausdrücklich in § 3 Abs. 8 TNSchG 2005 erwähnte Feuchtgebietsflächen. Daraus ist ersichtlich, dass sie als besonders wertvoll zu qualifizieren sind. Dies ist darin begründet, dass die Entstehung von Mooren sehr große Zeiträume erfordern. Vor diesem Hintergrund verpflichtet Art. 9 Abs. 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl III Nr. 235/2002, die Mitgliedstaaten, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Darüber hinaus sollen Moorböden gemäß Art. 9 Abs. 3 des Bodenschutzprotokolls grundsätzlich nicht genutzt werden. Dies unterstreicht ebenfalls die hohe Wertigkeit von Mooren und macht die Wichtigkeit ihrer Erhaltung deutlich.

Die geplante Maßnahme – Errichtung eines Speicherteiches – führt zur vollständigen Beseitigung des betroffenen Moores im Ausmaß von ca. 1 ha. Selbst die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht nicht, den massiven Eingriff in die Natur auf ein aus naturkundlicher Sicht annehmbares Maß zu reduzieren.

Für das Schigebiet besteht bereits eine Beschneigungsanlage. Das gegenständliche Projekt dient dazu, mit Hilfe des neu zu errichtenden Speicherteiches eine Beschneigung in kürzerer Zeit durchführen zu können.

Dem geplanten Vorhaben kommt daher nur ein geringes öffentliches Interesse zu.

Der Zweck des Vorhabens, die Schneizeit für das Schigebiet [REDACTED] zu verkürzen, ist nicht so hoch zu bewerten, dass er die unwiederbringliche Zerstörung eines Moores, das einen besonderen Schutzstatus genießt, rechtfertigt. Das Interesse an der Erhaltung des Moores ist weit höher zu bewerten, als das im Wesentlichen wirtschaftliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens und der damit verbundenen Zerstörung des Moores.

Die Bewilligungsvoraussetzung des § 29 Abs. 2 lit. a Z. 2 TNSchG 2005 liegt nicht vor. Das beantragte Vorhaben war daher gemäß § 29 Abs. 6 zu versagen.

Eine nähere Auseinandersetzung im Hinblick auf die Bewilligungsvoraussetzung des § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 erübrigt sich somit.